

# **Satzung des Vereins**

## **„Fördergesellschaft Sigmund-Freud-Institut“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **Fördergesellschaft Sigmund-Freud-Institut** (nachfolgend Verein oder Fördergesellschaft genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt einzutragen. Danach führt der Verein nach dem Namen den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Psychoanalyse insbesondere durch die als gemeinnützig anerkannte öffentlich-rechtliche *Stiftung Sigmund-Freud-Institut*. Der Zweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Fördergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Sigmund-Freud-Institut (Stiftung des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft, Beginn und Ende**

1. Die Mitglieder des Vereins unterstützen dessen Ziele. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den/die Vorsitzende zu richten.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.
5. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Beschwerde zulässig. Sie ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist, oder, im Fall der fristgerecht eingelegten Beschwerde, durch Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
7. Das auszuschließende Mitglied ist vorher vom Vorstand zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- durch freiwillige Spenden und
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenn möglich durch E-Mail, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse, falls diese zu diesem Zweck durch das jeweilige Mitglied bekannt gegeben worden war, gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder der Vorstand es aus wichtigen Gründen, die im Vereinsinteresse liegen, beschließt, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 v.H. der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe, dann unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder, bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder, von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das durch ein anwesendes Mitglied, den Protokollführer, gefertigt und unterschrieben wird. Eine Mitzeichnung erfolgt durch den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
- die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen hat,
- die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit,
- die Verabschiedung des Vereinshaushalts, d. h. des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- die Entscheidung über die Ausgabe von Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen von mehr als 50.000,- EUR im Einzelfall,
- die Auflösung des Vereins
- sonstige Aufgaben, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz von der Mitgliederversammlung durchzuführen sind.

## **§ 9**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand gemäß §26 BGB besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, es sei denn er wird aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten. Verfügungen und Verpflichtungen, wenn sie im Einzelfall oder als langfristige Verfügung oder Verpflichtung im Kalenderjahr 25.000,00 Euro übersteigen darf ein Vorstandsmitglied nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied eingehen. Die vorstehende Beschränkung wird für das Innenverhältnis des Vorstands zum Verein getroffen. Sie ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.  
Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen sind jeweils Protokolle zu fertigen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 10 Förderer**

Dem Verein können natürliche oder juristische Personen als Förderer angehören, ohne Mitglied nach § 4 zu sein.

Förderer ist, wer sich schriftlich bereit erklärt, dem Verein regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag („Zuwendungen“) zukommen zu lassen. Richtlinien, insbesondere zu dem Recht, sich als „Förderer“ des Vereins zu bezeichnen, zu dessen Voraussetzungen und Wegfall sowie zur Höhe und Fälligkeit der Zuwendungen, erlässt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 41 BGB geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Stiftung Sigmund-Freud-Institut zu.

Errichtet zu Frankfurt am Main,

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 17.11.2009,  
geändert durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2010